

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Synopse zur
1.Satzung zur Änderung der Satzung der
Stadt Eberswalde über die Erhebung von Gebühren für die
Friedhöfe der Stadt Eberswalde (Friedhofsgebührensatzung 2012)**

Änderungen sind **fett** hervorgehoben

- alte Fassung -

- neue Fassung -

- alte Fassung -	- neue Fassung -
Auszug § 4	Auszug § 4
A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)	A.1 Erdwahlgrab (Nutzungszeit: 30 Jahre)
A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 1.708,00 €	A.1.1 Erdwahlgrab – für eine Bestattung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.708,00 €
A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 1.878,00 €	A.1.2 Erdwahlgrab – für zwei Bestattungen (4 zusätzliche Urnen möglich) 1.878,00 €
A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 2.036,00 €	A.1.3 Erdwahlgrab – für drei Bestattungen (6 zusätzliche Urnen möglich) 2.036,00 €
A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 2.206,00 €	A.1.4 Erdwahlgrab – für vier Bestattungen (8 zusätzliche Urnen möglich) 2.206,00 €
A.1.5 Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich – A.1.6) 1.617,00 €	A.1.5 Erdwahlgraberweiterung (2 zusätzliche Urnen möglich) 1.617,00 €
A.1.6 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in Erdwahlgrab 826,00 €	
A.1.7 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren	A.1.6 Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Erdwahlgrab für die Dauer von mindestens 5 Jahren

<p>und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p>	<p>und höchstens 30 Jahren, je angefangenes Jahr: 1/30 der Gebührensätze A.1.1 bis A.1.4</p> <p>A.1.7 Nachkauf eines Erdwahlgrab für fünf Bestattungen (nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr 89,00 €</p> <p>A.1.8 Nachkauf eines Erdwahlgrab für sechs Bestattungen (nur für Nachkäufe möglich) pro Jahr 95,00 €</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Eberswalde vom 31.01.2001, in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 29.04.2011, außer Kraft.</p> <p>(3) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.</p>